

# **SPIELORDNUNG (SpO)**

(Stand Verbandstag 2011)

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Spielregeln**

- (1) Die vom Hamburger Fußball-Verband (HFV) veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA in Verbindung mit dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.
- (2) Verbindliche Beschlüsse des DFB, die das Spielgeschehen betreffen oder mit diesem eng zusammenhängen, gehen im Interesse einer einheitlichen Ausrichtung im Fußballsport den Bestimmungen dieser Spielordnung vor, wenn sie dazu im Widerspruch stehen.
- (3) Die spielleitenden Ausschüsse erstellen mit Zustimmung des Präsidiums Durchführungsbestimmungen, die ergänzend gelten.

### **§ 2 Zuständigkeit, Geltung von Bestimmungen**

- (1) Soweit es nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, findet die Spielordnung auf den Herren- und Frauen-Spielbetrieb Anwendung. Sie gilt für den Spielbetrieb der Jugend, sofern die Jugendordnung keine andere Regelung enthält.
- (2) Die Spielleitung für die Herrenmannschaften obliegt dem Spielausschuss, für die Junioren dem Verbands-Jugendausschuss, für die Frauen und Mädchen dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (spielleitende Ausschüsse).
- (3) Alle die Durchführung von Wettbewerben berührenden Regelungen in der Spielordnung und in den Durchführungsbestimmungen müssen vor Beginn der Wettbewerbe bekannt sein.
- (4) Erkennen die spielleitenden Ausschüsse unsportliches Verhalten oder Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des HFV oder DFB durch Vereine oder Vereinsmitglieder, so beantragen sie beim dafür zuständigen Rechtsorgan (§ 12 Rechts- und Verfahrensordnung des HFV), die Durchführung von Verfahren.
- (5) Die spielleitenden Ausschüsse sind verpflichtet, den Bericht eines Schiedsrichters, in dem sportrechtlich zu ahndende Sachverhalte dargelegt werden, an die zuständigen Rechtsorgane weiterzuleiten.

### **§ 3 Teilnahmeberechtigung von Vereinen am Spielbetrieb**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im HFV.
- (2) Gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen Spiele ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis durch den jeweils zuständigen spielleitenden Ausschuss nach schriftlichem Antrag erteilt werden.
- (3) Spiele gegen Mannschaften, die einem Landesbetriebssportverband angehören, sowie Spiele gegen Bundeswehr-, Hochschul-, Schul- oder Polizeimannschaften können ohne besondere Erlaubnis als Freundschaftsspiele (vgl. § 26 SpO) ausgetragen werden.

## **II. SPIELER/SPIELERINNEN**

### **§ 4 Spielerlaubnis**

- (1) Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des HFV eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat, wobei Vereine und Tochtergesellschaften von Vereinen der Lizenzligen im Sinne dieser Vorschrift als Einheit gelten. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des vollständigen Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Geschäftsstelle des HFV.
- (2) Die Spielerlaubnis wird erteilt für Pflichtspiele und Freundschaftsspiele. In Pokalwettbewerben des HFV können auch Spieler/Spielerinnen eingesetzt werden, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielerlaubnis besitzen. Jeder Spieler/jede Spielerin darf allerdings in einem Spieljahr nur für einen Verein in einer Mannschaft an Pokalwettbewerben teilnehmen.

- (3) Ein Spieler/eine Spielerin kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 9 f) bleibt unberührt.
- (4) Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
- (5) Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist §29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
- (6) Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der 5. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. Die Spielerlaubnis darf in den Fällen des §7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch für Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

### **§ 5 Besondere Spielerlaubnisse**

- (1) Die Spielerlaubnis von Amateurspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft ist in §11 DFB-Spielordnung, die Spielerlaubnis von Lizenzspielern in Amateurmansschaften in §12 DFB-Spielordnung, die Spielerlaubnis nach dem Einsatz in einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft in §14 der DFB-Spielordnung geregelt.
- (2) Ein Zweitspielrecht ist zulässig zur Förderung des Spielbetriebs, um Spielmöglichkeiten für Studenten und Berufspendler sowie vergleichbare Personengruppen zu schaffen. Ein Zweitspielrecht ist durch den Spieler/die Spielerin beim zuständigen Mitgliedsverband zu beantragen und muss durch entsprechende Nachweise begründet werden. Das Zweitspielrecht kann jeweils nur für eine Spielzeit erteilt werden. Ein Zweitspielrecht kann lediglich in unteren Spielklassen (nicht Ligabereich) erteilt werden.

### **§ 6 Spielerpass**

- (1) Die Spielberechtigung wird durch Vorlage des Spielerpasses des HFV, in der Oberliga Hamburg bis zum 30.6.2012 zusätzlich durch die Vorlage der Spielberechtigungsliste, nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Onlineüberprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers/der Spielerin soll bei fehlendem Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
- (2) Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
  - a) Lichtbild
  - b) Name und Vorname(n)
  - c) Geburtstag
  - d) eigenhändige Unterschrift
  - e) Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung
  - f) Registriernummer des Ausstellers
  - g) Name des Vereins und Vereinsstempel

- (3) Der beantragende Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, sowie für die Anbringung und Abstempelung des vorgesehenen Lichtbildes verantwortlich. Die Mitgliedschaft und die persönlichen Daten müssen durch den beantragenden Verein mit einem Aufnahmeformular - bei Minderjährigen mit dem Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters belegt werden können. Dem Verband ist ein Original-Personaldokument mit Lichtbild des Spielers/der Spielerin vorzulegen, es sei denn, der beantragende Verein bestätigt auf dem Antragsformular, dass das Original- Personaldokument eingesehen wurde. In diesem Fall ist dem Antrag eine Kopie des Personaldokumentes beizufügen. § 4 Abs. 6 der HFV-Spielordnung findet Anwendung. Der Spielerpass ist ein Dokument. Veränderungen der Geburtsdaten und der Schreibweise des Namens dürfen nur durch den HFV vorgenommen werden. Verstöße können durch die zuständigen Rechtsorgane geahndet werden.
- (4) Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
- (5) Spielerpässe von Mitgliedern, die sich vom Fußballsport zurückgezogen haben, sind dem Verband mit dem Hinweis "Zur Vernichtung" zuzuleiten. Wird der Spielerpass nicht zurückgegeben, so hat der HFV die Löschung der Spielerlaubnis dem betreffenden Verein schriftlich oder durch geeignete und zulässige Veröffentlichung in den Mitteilungsorganen bekannt zu geben. Mit Rechtskraft dieser Verwaltungsmaßnahme ist die Spielerlaubnis erloschen. Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 e und f wird hierdurch nicht berührt.

### **§ 7 Status der Spieler/Spielerinnen**

Der Fußballsport wird von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern ausgeübt. Der Begriff Amateur und Vertragsspieler gilt für Spieler und Spielerinnen.

- (1) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersersatz bis zu 249,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendersersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
- (2) Vertragsspieler/Vertragsspielerin ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Abs. 1) Vergütungen oder geldwerte Leistungen von mindestens 250,00 Euro monatlich erhält. Für Verträge, die vor dem 22. Oktober 2010 geschlossen wurden und eine Laufzeit über den 30.6.2011 hinaus haben, gilt für die Grundlaufzeit die vor dem ordentlichen DFB-Bundestag 2010 geltende monatliche Mindestvergütung in Höhe von 150,00 €. Das gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 22. Oktober 2010 bereits bestehenden Option. Er/sie muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er/sie nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Laufzeit des Vertrages auf jederzeit mögliche Anforderung durch den HFV nachzuweisen. Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, der am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zu schließen. Der Spieler/die Spielerin muss Mitglied des Vereins sein.
- (3) Lizenzspieler ist, wer durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

## § 8 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel - Wartefristen

### 1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- 1.1 Will ein Spieler/eine Spielerin den Verein wechseln, muss er/sie sich bei dem bisherigen Verein als aktiver Spieler/aktive Spielerin abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim HFV einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular unter Beifügung der Dokumente gem. § 6 Abs. 3 HFV-Spielordnung stellen. Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe- Beleg) beizufügen. Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der HFV die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Einganges der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Geschäftsstelle des HFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).
- 1.2 Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Wird das Abmeldedatum im Spielerpass festgehalten und bestreitet der Spieler/die Spielerin nach dem Abmeldedatum noch ein Spiel für den abgebenden Verein, ist eine erneute Abmeldung erforderlich. Die bisherige Abmeldung verliert ihre spieltechnische Wirksamkeit. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung. Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist. Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.
- 1.3 Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- 1.4 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder dem HFV den Spielerpass mit dem Vermerk über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Wirksamwerdens der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.  
Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der HFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat. Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristen des der Wechselperioden I oder II. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung erteilt.
- 1.5 Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler/der Spielerin über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag ist keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.6 Gehen für den gleichen Spieler/ die gleiche Spielerin Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler/die Spielerin ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.
2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)  
Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann in zwei Wechselperioden stattfinden:
- 2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
- 2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

### 3. Spielerlaubnis für Pflichtspiele von Ligamannschaften

- 3.1 Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der HFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 01.11.  
Nimmt ein Spieler/eine Spielerin mit seiner/ihrer Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er/sie sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines/ihrer Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

- 3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateurspielern gemäß 3.1, Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz von Ziffer 1.4 gilt entsprechend

- 3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers/einer Spielerin bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

1. und 2. Amateurspielklasse (3. Liga, Regionalliga) oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000,00 €
3. Amateurspielklasse (Oberliga Hamburg)	3.750,00 €
4. Amateurspielklasse (Landesliga)	2.500,00 €
5. Amateurspielklasse (Bezirksliga)	1.500,00 €
6. Amateurspielklasse (Kreisliga)	750,00 €
7. Amateurspielklasse (Kreisklasse)	500,00 €

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500,00 €
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga)	1.000,00 €
3. Frauen-Spielklasse (Regionalliga)	500,00 €
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250,00 €

- 3.2.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison. Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des HFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Für die Regelung ist innerhalb des HFV maßgebend, ob der aufnehmende Verein am 01. Januar (Stichtag) des laufenden Kalenderjahres mit keiner eigenen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er Mannschaft) am Spielbetrieb teilgenommen hat. Mannschaften von Juniorspielgemeinschaften können nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im Zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.
- 3.2.3 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.
- 3.2.4 Die Bestimmungen von Nr. 3.2.2 ab Absatz 2 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- 3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang der des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.1. (Wechselperiode II)
- Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel **zu**, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.
- Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel **nicht zu**, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 9 Ziff. f bleibt unberührt.

#### 4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

#### 5. Spielerlaubnis für Pflichtspiele der unteren Mannschaften, in Pokalwettbewerben des HFV (vgl. § 4 Abs.2) und Freundschaftsspielen von Ligamannschaften

Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

#### 6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers/einer Spielerin in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des HFV nicht den Einsatz in einer Auswahl des HFV.

7. Erteilung der Spielerlaubnis bei Abschluss eines Vertrages als Vertragsspieler/Vertragsspielerin  
Sofern der Abschluss eines Vertrages als Vertragsspieler gemäß § 11 (§ 22 DFB-Spielordnung) angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler/der betreffende Spielerin den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem durch Vertragsabschluss erforderlichen Vereinswechsel gelten bezüglich der Wartezeiten die vorstehenden Bestimmungen; § 23 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt. Der aufnehmende Verein ist verpflichtet, einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.
8. Spielerlaubnis für Spieler/Spielerinnen, die aus dem Ausland kommen - Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband  
Die Erteilung der Spielerlaubnis für Spieler/Spielerinnen, die aus dem Ausland kommen und der Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband sind in § 21 der DFB-Spielordnung allgemeinverbindlich geregelt.

### **§ 8 a Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren**

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Erstaussstellung oder die Erteilung der Spielerlaubnis nach einem Vereinswechsel im elektronischen Verfahren die allgemeinen Richtlinien der §§ 4 und 8 entsprechend.

Voraussetzungen für die Teilnahme von Vereinen am elektronischen Verfahren sind, dass der HFV das DFBnet-Passwesen nutzt und die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren eingeführt hat, und die betreffenden Vereine durch ihren Mitgliedsverband für die Nutzung im elektronischen Verfahren jeweils autorisiert sind.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, die für eine Erstaussstellung oder einen Vereinswechsel relevanten Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem zuständigen Mitgliedsverband vorzulegen.

#### 1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband elektronisch, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der elektronischen Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen elektronischen Antrag auf Spielerlaubnis, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler/der Spielerin, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet wird. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers/der Spielerin, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam. Die Antragstellung für einen Vereinswechsel darf erst nach erfolgter Abmeldung des Spielers/der Spielerin erfolgen. Kann der Verein die vorstehenden Unterlagen innerhalb der festgelegten Frist nicht vorlegen, so kann dies als unsportliches Verhalten geahndet werden. Die erteilte Spielerlaubnis für den betreffenden Spieler/die betreffende Spielerin erlischt mit Feststellung, dass die Unterlagen nicht bzw. nicht vollständig vorliegen. Der abgebende Verein wird auf elektronischem Weg durch den Verband darüber informiert, dass der aufnehmende Verein einen elektronischen Vereinswechsel-Antrag gestellt hat.

#### 2. Abmeldung des Spielers/der Spielerin, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers/der Spielerin richtet sich grundsätzlich nach § 8 Nr. 1.1 der HFV-Spielordnung.

Insbesondere gilt § 8 Nr. 1.4, wonach der Spieler/die Spielerin als freigegeben gilt, wenn der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung den bisherigen Spielerpass herausgegeben hat.

Die Abmeldung des Spielers/der Spielerin kann auf elektronischem Weg auch vom aufnehmenden Verein vorgenommen und übermittelt werden, sofern ihm die Zustimmung des Spielers schriftlich vorliegt.

Als Abmeldetag gilt bei der elektronisch vorgenommenen Abmeldung der Tag der Eingabe in das System.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers/der Spielerin können durch den abgebenden Verein elektronisch übermittelt werden. Erfolgt die elektronische Übermittlung dieser Informationen innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung ist die Frist gemäß § 8 Nr. 1.4 gewahrt. Einer Herausgabe des Spielerpasses bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) elektronisch übermitteln, sofern er im Besitz des Spielerpasses ist und dieser diese Daten enthält. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der elektronischen Mitteilung des Verbandes über den Vereinswechsel-Antrag keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der HFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis kann innerhalb der Einspruchsfrist erfolgen.

Stellt der aufnehmende Verein einen elektronischen Vereinswechsel-Antrag und liegt ihm der Spielerpass nicht vor oder enthält dieser nicht die zur Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Angaben, ist der abgebende Verein verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der elektronischen Mitteilung des Verbandes über den Vereinswechsel-Antrag Angaben über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, über den Tag der Abmeldung und über den Tag des letzten Spiels elektronisch zu übermitteln. Die Frist in § 8 Nr. 1.4 bleibt unberührt. Die im Zuge des Vereinswechsels erforderliche Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt beim elektronischen Vereinswechsel-Verfahren. Der Spielerpass ist 2 Jahre im Verein aufzubewahren und kann dann dem HFV zur Vernichtung zugeleitet werden.

### 3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

- 3.1 Nur der aufnehmende Verein nimmt am elektronischen Verfahren teil. Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben auf elektronischem Weg vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den HFV über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert. In diesem Fall kann die Abmeldung nicht elektronisch vorgenommen werden.  
Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der elektronischen Mitteilung des Verbandes über den Vereinswechsel-Antrag keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der HFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis kann innerhalb der Einspruchsfrist erfolgen.  
Hat der aufnehmende Verein den Antrag auf elektronischem Weg gestellt und lag dem Verein der Spielerpass nicht vor, leitet der HFV das Pässeinzugsverfahren postalisch ein (§ 8 Nr. 1.4, 2. Absatz).
- 3.2 Nur der abgebende Verein nimmt am elektronischen Verfahren teil.  
Stellt der aufnehmende Verein den schriftlichen Antrag, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband elektronisch darüber informiert. Nach Erhalt dieser Information gilt im Übrigen Nr. 2, Absätze 1 und 3, dieser Vorschrift entsprechend.

### **§ 9 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren**

- (1) Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler/die Spielerin für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
- (2) Wartefristen entfallen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
  - a) Wenn ein Spieler/eine Spielerin während der Laufzeit einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
  - b) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
  - c) Wenn Spieler/Spielerinnen, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.

- d) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler/Spielerinnen, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler/Spielerinnen der sich zusammen schließenden Vereine innerhalb 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. - 14.7., dem neu gebildeten Verein als Spieler/Spielerin nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
  - e) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
  - f) Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
  - g) Bei Abstieg der Mannschaft gemäß § 16 (1) dieser Spielordnung in Folge eines Insolvenzverfahrens.
- (3) Die §§ 8 Nr. 5. und 9 Abs. 2 der HFV-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

### **§ 10 Übergebiertlicher Vereinswechsel**

Ein übergebiertlicher Vereinswechsel (Wechsel von einem Verein eines anderen Landesverbandes zu einem Verein des HFV bzw. umgekehrt) ist in § 18 der DFB-Spielordnung allgemeinverbindlich geregelt.

### **§ 11 Vertragsspieler/Vertragsspielerinnen**

Auf Vertragsspieler/Vertragsspielerinnen finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- a) Verträge mit Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen bedürfen der Schriftform, müssen zwischen dem Verein und dem Spieler/der Spielerin abgeschlossen werden und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des NFV und des HFV verstoßen.  
Verträge mit Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen müssen bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) laufen. Die Laufzeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.
- b) Die Vereine und die Spieler/Spielerinnen sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem HFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.  
Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem HFV unverzüglich anzuzeigen.
- c) Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.
- d) Sofern der Abschluss eines Vertrages wirksam angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler/die betreffende Spielerin den Vertrag abgeschlossen hat.  
Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.  
Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.
- e) Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom HFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom HFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen oder andere geldwerte Leistungen.

- f) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung - gleich aus welchem Grund - hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 11 a der Spielordnung zu beachten.
- g) Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler/die Spielerin nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
- h) Bei einem Vereinswechsel gelten für den Vertragsspieler die Bestimmungen des § 11 a der Spielordnung.
- i) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 - 10 der Spielordnung und ergänzend die entsprechenden allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler/die Spielerin seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages oder rechtskräftigen Urteils zu geschehen hat.
- j) Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Mädchen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dieses nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des HFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
- j.1) Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich am Mustervertrag („3 + 2 Modell“). Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem HFV sowie zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,- monatlich ausweisen. Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden. Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden
- k) Schließt ein Spieler/eine Spielerin für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler/Vertragsspielerin und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband bzw. DFB angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:
- a) In erster Instanz:
- aa) falls die Vereine beide dem HFV angehören, das Verbandsgericht des HFV;
- ab) falls die Vereine beide dem NFV (einer aber nicht dem HFV) angehören, das Verbandsgericht des NFV
- ac) in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
- b) als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.
- l) Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler/die Spielerin zu versichern, dass er/sie keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler/Vertragsspielerin und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler/die Spielerin wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler/eine Spielerin mehrere Verträge mit Vereinen oder Tochtergesellschaften geschlossen hat.

- m) Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gelten die §§ 11 ff der HFV-Spielordnung und § 22 der DFB-Spielordnung.
- n) Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem HFV sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

### **§ 11 a Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)**

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin kann in zwei Wechselperioden stattfinden.
  - a) Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)
  - b) Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)
  - c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin, der/die am 01. Juli vertraglich an keinen Verein als Vertragsspieler/Vertragsspielerin gebunden war und daher zum 31.08. keine Spielberechtigung für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
  - d) Ein Vertragsspieler/eine Vertragsspielerin kann in der Wechselperiode I und der Wechselperiode II jeweils nur einmal einen Vereinswechsel vornehmen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen von Abs. 7, zweiter Abschnitt, vor.
- (2) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin, dessen/deren Vertrag durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beim abgebenden Verein beendet ist und der/die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler/Vertragsspielerin wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses erteilt werden.
- (3) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler/Vertragsspielerin wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dieses gilt auch dann, wenn der Spieler/die Spielerin in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vorgenommen hat.
 

In der Zeit vom:  
01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine sofortige Spielerlaubnis als Vertragsspieler/Vertragsspielerin nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
- (4) Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler/Vertragsspielerin eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
- (5) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des vollständigen Spielerlaubnisanspruchs beim HFV. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.
- (6) Das Spielrecht eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

- (7) Hat ein Verein einem Vertragsspieler/einer Vertragsspielerin aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler/die Spielerin nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler/eine Vertragsspielerin einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler/die Spielerin nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.

- (8) Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin, dessen/deren Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler/Vertragsspielerin wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen. War nach Absatz 1 keine Entschädigung zu zahlen und wird der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler/die Spielerin sein/ihr Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 8 Nr. 3.2 der Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
- (9) Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler/Vertragsspielerin vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 8 Nr. 3.2 der Spielordnung zu entrichten.
- (10) § 8 Nr. 5. der Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (11) Für den Wechsel eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin mit Statusveränderung gelten die §§ 8 - 10 der Spielordnung sowie die entsprechenden allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
- (12) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

## **§ 11 b Strafbestimmungen für Amateure, Vertragsspieler und Vereine**

### (1) Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

- a) Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
- aa) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
- ab) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
- b) Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
- c) Die Bestimmungen der Ziff. a) und b) gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

### (2) Strafbestimmungen für Vertragsspieler/Vertragsspielerinnen und Vereine

- a) Wird die Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 2 der Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler/die Spielerin sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 8 Nr. 3.2.1 zweiter Absatz der Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.  
Will dagegen der Spieler/die Spielerin sein/ihr Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 8 Nr. 3.2.1 zweiter Absatz der Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

- b) Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 der Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 11 Ziff. b) der DFB-Spielordnung sind mit Geldstrafen zu ahnden.

### **§ 11 c Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten**

- (1) Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern/Spielerinnen über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes und über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist beim HFV eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und zwei Beisitzern, die vom Präsidium berufen werden.
- (3) Die Schlichtungsstelle kann vom betroffenen Spieler/von betroffener Spielerin oder von einem der beteiligten Vereine zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung der Streitigkeit angerufen werden.
- (4) Die Schlichtungsstelle beraumt einen Termin zur Güteverhandlung an, zu dem die Beteiligten zu laden sind. Wird eine Einigung zwischen den Beteiligten in diesem Termin nicht herbeigeführt, so ist das Scheitern des Schlichtungsverfahrens von der Schlichtungsstelle zu bescheinigen.
- (5) Der weitere Rechtsweg über die Rechtsorgane des HFV bzw. ordentlichen Gerichte bleibt unberührt. Ist die Schlichtungsstelle aber angerufen, so kann der weitere Rechtsweg jedoch erst nach Vorliegen einer Bescheinigung gem. Abs. 4 besritten werden.

## **III. SPIELSYSTEM**

### **§ 12 Teilnahme an Pflichtspielen**

- (1) Jeder Verein hat das Recht, an Pflichtspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen. Mit seiner Meldung, die zu dem von den spielleitenden Ausschüssen vorgeschriebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.
- (2) Die Meldung hat auf dafür vorgesehenen Meldebögen oder elektronisch zu erfolgen. Mit der Meldung sind die gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie die zur Vertretung berechtigten Abteilungsleiter zu benennen. Änderungen während der Spielserie sind unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt dieses nicht innerhalb von einem Monat ab Änderung, kann gegen den Verein eine Geldstrafe im Wege der Verwaltungsentscheidung durch die spielleitenden Ausschüsse verhängt werden.
- (3) Die Bildung von Spielgemeinschaften ist bei Frauen- und Herrenmannschaften grundsätzlich nicht zulässig. Spielgemeinschaften können zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes ab Untere Herren und Ü30-Frauen gebildet werden. Die Spielgemeinschaften müssen beim zuständigen spielleitenden Ausschuss schriftlich beantragt werden. Die Spielerlaubnis für eine Spielgemeinschaft ist im Spielerpass zu vermerken. Sie gilt für ein Spieljahr für alle Spielgemeinschaften des jeweiligen Vereins. Die Spieler/Spielerinnen der Spielgemeinschaft behalten ihre Spielberechtigung für ihren Stammverein.
- (4) Bei Zusammenschlüssen (Fusionen) zweier oder mehrerer dem HFV angeschlossener Vereine oder ihrer Fußballabteilungen ist dieses der Geschäftsstelle des HFV innerhalb von 30 Tagen nach dem Vollzug der Fusion durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrages anzuzeigen. Die Mannschaften des neu gebildeten Vereines werden in die Spielklassen der Rechtsvorgänger eingeordnet. Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften eines Vereins in der selben Staffel spielen. Werden infolge der Auflösung der fusionierten Vereine ein oder mehrere neue Vereine gegründet, können diese die Mitgliedschaft im Verband erwerben. Die vorzunehmende Einteilung der Mannschaften in die Spielklassen wird von den spielleitenden Ausschüssen im Rahmen der Spielordnung vorgenommen.
- (5) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HFV trotz Mahnung nicht nach, so kann das Präsidium beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften dieses Vereins beantragen. Ein Verein kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wenn Verbindlichkeiten aus einem Quartal nicht bis zum Ende des darauf folgenden Quartals ausgeglichen sind. Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb der neuen Serie ist grundsätzlich die Regulierung alter Verbindlichkeiten gegenüber dem HFV per 31. März. bis zum 31. Mai eines Jahres.

### § 13 Erstmalige Teilnahme an Pflichtspielen

Um einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb gewährleisten zu können, müssen Vereine, die erstmalig ihre Meldung zur Teilnahme am Liga- und / oder Jugendleistungsspielbetrieb abgeben, mindestens 25 aktive Spieler/Spielerinnen nachweisen. Bei weniger als 25 aktive Spieler erfolgt keine Einteilung für das erste Jahr in einer Leistungsstaffel, es sei denn, es sind ausschließlich Leistungsstaffeln gebildet.

### § 14 Schiedsrichtermeldung

- (1) Die Vereine haben für jede Mannschaft einen aktiven Schiedsrichter zu melden. Mit der Abgabe des Mannschaftsmeldebogens sind die Schiedsrichter in entsprechender Anzahl zu benennen. Es gilt § 10 SRO.
- (2) Gegenüber Vereinen, die ihr Schiedsrichter-Soll unterschreiten oder ständig durch Nichtbeachtung von Ansetzungen trotz Anmahnung weiter gegen die Pflicht der Schiedsrichtergestellung verstoßen, kann vom VSA gemäß § 10 (3) SRO beim Präsidium eine Streichung von Mannschaften für die folgende Serie beantragt werden.

Die Entscheidung des Präsidiums ist eine Verwaltungsentscheidung, gegen die gemäß § 28 (2) RuVO Einspruch beim Verbandsgericht eingelegt werden kann.

### § 15 Altersklassen

- (1) Es wird in folgenden Altersklassen gespielt:
  - Herren,
  - Alte Herren ( Ü 32 ) ab vollendetem 32. Lebensjahr,
  - Senioren ( Ü 40 ) ab vollendetem 40. Lebensjahr,
  - Senioren (Ü50) ab vollendetem 50. Lebensjahr,
  - Frauen
  - U19-Frauen

Die Altersklassen der Junioren und Mädchen sind in § 20 JO geregelt. Stichtag für Altersangaben der Frauen- und Herrenspieler ist jeweils der 1.1. eines Jahres. Ein Spieler/eine Spielerin ist dann für die jeweilige Altersklasse spielberechtigt, wenn er/sie innerhalb des laufenden Spieljahres das entsprechende Lebensjahr vollendet.

- (2) Die Zustimmung zum Vereinswechsel von Junioren bzw. Mädchen für Herren- bzw. Frauenmannschaften ist in § 28 JO geregelt. Der Einsatz von nicht für den Herren- bzw. Frauenbereich freigegebenen Junioren bzw. Mädchen gilt als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers/bzw. Spielerin. Die Vereine haben die spieltechnischen Folgen zu tragen (vgl. § 28 Abs.10 SpO). Außerdem können die Vereine und Spieler/Spielerinnen bestraft werden.
- (3) Der Einsatz von jüngeren Spielern in den Altersklassen Alte Herren und Senioren (Ausnahmen siehe Abs. 4) gilt als Einsatz nicht spielberechtigter Spieler. Die Vereine haben die spieltechnischen Folgen zu tragen (vgl. § 28 Abs.10). Außerdem können die Vereine und Spieler bestraft werden.
- (4) In Alte Herren-Spielen dürfen bis zu zwei Spieler eingesetzt werden, die bis zu zwei Jahre jünger sind. In Senioren-Spielen dürfen bis zu drei Spieler eingesetzt werden, die bis zu drei Jahre jünger sind.
- (5) In der Altersklasse U19-Frauen dürfen U19- und U18-Spielerinnen und die beiden Jahrgänge der B-Mädchen spielen. Außerdem dürfen in einer 11er-Mannschaft zwei Spielerinnen eingesetzt werden, die ein Jahr älter sind. In einer 7er-Mannschaft darf eine Spielerin eingesetzt werden, die ein Jahr älter ist.
- (6) U 19 – Frauen ( U19 und U 18 ) sind für alle Frauenmannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

## § 16 Spielklassen

- (1) Allgemeines  
Die Herren spielen in Leistungsklassen (Absatz 2) und in Klassen für untere Mannschaften (Absatz 3).  
Die Frauen spielen in Leistungsklassen; darüber hinaus kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball durch Durchführungsbestimmungen bei Bedarf Sonderklassen einrichten.  
Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt den spielleitenden Ausschüssen die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln. Der Auf- und Abstieg in den einzelnen Leistungsklassen wird von den spielleitenden Ausschüssen festgelegt. Die klassenhöchste Herren- oder Frauenmannschaft eines Vereins über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Leistungsklassenmannschaften, die erstmalig zur Teilnahme am Meisterschafts-Spielbetrieb gemeldet werden, müssen in der untersten Leistungsklasse beginnen. Dieses gilt auch für Vereine, deren 1. Mannschaft im vorangegangenen Spieljahr nicht am Spielbetrieb einer der in § 16 Abs. (2) und (4) aufgeführten Leistungsklassen teilgenommen hat.  
Absteiger aus der Regionalliga (Herren) werden in die Oberliga Hamburg eingestuft; Absteiger aus der Regionalliga-Nord Frauen werden in die Verbandsliga eingestuft; dies gilt nicht bei Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft, die am überregionalen Spielbetrieb teilnimmt, vor oder während der laufenden Serie. Diese wird in die Spielklasse eingestuft, in der die 2. Mannschaft in der darauf folgenden Serie spielberechtigt wäre. Die 2. Mannschaft wird in der untersten Spielklasse eingestuft. Hat der Verein keine 2. Mannschaft im Spielbetrieb, erfolgt eine Einstufung in die unterste Spielklasse.
- (2) Leistungsklassen Herren  
Die ersten beiden Mannschaften der Vereine spielen in Leistungsklassen, sofern eine entsprechende Meldung erfolgt. Die Leistungsklassen im Bereich des HFV heißen:
- a) Oberliga Hamburg,
  - b) Landesliga,
  - c) Bezirksliga,
  - d) Kreisliga und
  - e) Kreisklasse.
- Die Leistungsklassen a) - d) sollen in Staffeln mit jeweils 16 Mannschaften spielen. Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt dem Spielausschuss die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln nach billigem Ermessen.
- (3) Untere Mannschaften Herren  
Die unteren Mannschaften, d. h. alle Mannschaften, die nicht in den Leistungsklassen gem. Abs. (2) spielen, werden nach Möglichkeit in einzelnen Staffeln von je acht bis zwölf Mannschaften zusammengefasst. Dabei soll die Einteilung von zwei Mannschaften eines Vereines in eine Staffel vermieden werden.  
Für bestimmte Altersgruppen kann der Spielausschuss besondere Staffeln einrichten. Die oberen Staffeln der unteren Mannschaften und bestimmte Altersgruppen werden leistungsbezogen eingeteilt.
- (4) Frauen  
Die Leistungsklassen heißen
- a) Verbandsliga,
  - b) Landesliga,
  - c) Bezirksliga und
  - d) Kreisliga.

Bei Bedarf können die Leistungsklassen durch den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball um die e) Kreisklasse erweitert werden.

Für U19-Frauen werden entsprechend der Meldungen in 11er-Staffeln und/oder 7er- Staffeln eingeteilt.

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln nach billigem Ermessen.

(5) Bezeichnung der Mannschaften

Sämtliche von den Vereinen zum Meisterschafts-Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften werden fortlaufend aufgezählt. Frauenmannschaften und solche einer bestimmten Altersgruppe erhalten eine besondere Bezeichnung. Die höherklassige Leistungsklassen-Mannschaft wird beim HFV als 1. Mannschaft geführt. Diese Regelung gilt für weitere Leistungsklassenmannschaften analog.

(6) Nachmeldungen von Mannschaften

Meldungen von Mannschaften während der Spielserie sind jederzeit möglich, über die Klasseneinteilung und den Beginn der Teilnahme am Spielbetrieb entscheiden die spielleitenden Ausschüsse.

### § 17 Festspielen

- (1) Zwischen Leistungsklassen-Mannschaften ist ein Wechsel von max. drei Spielern jederzeit möglich, soweit sich nicht Beschränkungen aus den Absätzen (2) und (3) ergeben.
- (2) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga oder einer Mannschaft der Leistungsklassen des HFV sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
- (3) Die Einschränkung gemäß Absatz 2 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- (4) Für die letzten vier Spieltage, nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum können durch das Präsidium auf Vorschlag der spielleitenden Ausschüsse weitergehende Regelungen erlassen werden.

### § 17 a Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

- (1) Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
- (2) Verstöße gegen Nr. 1. können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
- (3) Nrn. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

## IV. SPIELBETRIEB

### § 18 Pflichtspiele

- (1) Als Pflichtspiele im Sinne der Spielordnung gelten:
  - a) Punktspiele,
  - b) Entscheidungsspiele,
  - c) Wiederholungsspiele,
  - d) Pokalspiele (nicht hinsichtlich der Spielerlaubnis bzw. Wartefristen),
  - e) fortführende Wettbewerbe auf NFV- und DFB-Ebene,
  - f) Auswahlspiele des DFB, NFV und HFV.

- (2) Punktspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der leistungsstärksten und -schwächsten Mannschaft einer Staffel dienen. Das geschieht innerhalb einer Serie (Doppelrunde), wobei jede Mannschaft in jeder Serie zweimal gegen jede spielt und dabei einmal auf eigenem und einmal auf dem Platz des Gegners zu spielen hat.
- (3) Entscheidungsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die bei gleicher Punktzahl und gleicher Tordifferenz oder aufgrund der Ausschreibungen bzw. sportgerichtlichen Entscheidungen zur Feststellung des Meisters, der Aufsteiger oder Absteiger von den zuständigen spielleitenden Ausschüssen angesetzt werden.
- (4) Wiederholungsspiele sind auf Anordnung der zuständigen spielleitenden Ausschüsse oder aufgrund sportgerichtlicher Entscheidung neu angesetzte Punkt-, Entscheidungs- oder Pokalspiele.
- (5) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der jeweiligen Pokalsieger angesetzt werden.
- (6) Die Auswechslung von Spielern/Spielerinnen in Pflichtspielen ist in der Regel III der amtlichen Fußball-Regeln festgelegt. Abweichend davon können bei Pflichtspielen der Unteren Herren, Alten Herren und Senioren vier Spieler beliebig oft ausgewechselt werden.

### **§ 19 Spielplan**

- (1) Die Spielzeit beginnt am 1. Juli jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres. In der vom Präsidium festzulegenden Spielpause sind keine Spiele anzusetzen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Präsidium.
- (2) Die spielleitenden Ausschüsse stellen die Spielpläne auf. Im Verbandsorgan sind die Staffeleinteilungen, der Rahmenterminkalender sowie die Auf- und Abstiegsregelungen vor Beginn der Serie zu veröffentlichen. Die Ansetzung von Pflichtspielen mit Spieltag, Platz- und Zeitangabe ist den beteiligten Vereinen mindestens zehn Tage vor dem Spieltag bekannt zu geben.
- (3) Änderungen der Spielpläne und/oder Verlegungen von Spielterminen können nur die spielleitenden Ausschüsse vornehmen, und zwar:
  - a) wenn sie die Gründe eines entsprechenden Antrages anerkennen, der Gegner des antragstellenden Vereines im Vorwege sein Einverständnis erklärt hat und Dritten erkennbar kein Nachteil bzw. Schaden entsteht,
  - b) wenn ein besonderes verbandsseitiges Interesse daran besteht.
- (4) Alle Pflichtspiele werden grundsätzlich vier Wochen vor Spielbeginn im Internet veröffentlicht. Kurzfristige Spielansetzungen und Spielplanänderungen sind den Beteiligten bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel zur Kenntnis zu bringen. Abweichend hiervon können Spiele um die Hamburger Meisterschaft, Entscheidungsspiele und Spiele der Pokalwettbewerbe kurzfristiger angesetzt werden.
- (5) Die Umlegung eines angesetzten Pflichtspieles auf den Platz des Gegners ist ohne Genehmigung des spielleitenden Ausschusses nicht statthaft.

### **§ 20 Spielwertungen der Punktspiele**

- (1) Die Punktspiele der Frauen- und Herrenmannschaften werden grundsätzlich in Doppelrunden (jeweils Hin- und Rückspiel) ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel zählt drei Punkte, ein unentschiedenes Spiel einen Punkt je Mannschaft. Am Schluss eines Spieljahres wird der Tabellenstand der einzelnen Mannschaften auf Grund der erreichten Punkte festgestellt.
- (2) Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Sofern besondere Gründe vorliegen, können die spielleitenden Ausschüsse in den Staffeln der unteren Mannschaften und besonders eingerichteter Altersgruppen zwei oder mehr punktgleich an der Tabellenspitze stehende Mannschaften zum Staffelleister erklären.

- (3) Kommen für die Ermittlung von Auf- oder Absteigern zwei Mannschaften verschiedener Staffeln in Frage, so findet ein Entscheidungsspiel statt, das nach Möglichkeit auf einem neutralen Platz stattfinden soll. Sofern der Auf- oder Abstieg unter mehreren Mannschaften zu ermitteln ist, werden die erforderlichen Entscheidungsspiele in einfachen Punktrunden ausgetragen. Für die Durchführung von einfachen Punktrunden und Entscheidungsspielen können die spielleitenden Ausschüsse Sonderregelungen treffen.
- (4) Die Verfahren zur Ermittlung der Meisterschaften für bestimmte Altersgruppen und untere Mannschaften sind von den spielleitenden Ausschüssen vor Serienbeginn festzulegen.
- (5) Für den Fall, dass die Hamburger Teilnehmer an Aufstiegsspielen oder an den DFB-Pokalspielen nicht termingerecht ermittelt werden können, haben die spielleitenden Ausschüsse die Vertretung zu bestimmen. Rückständige Punktspiele sollen nachgeholt werden.
- (6) Tritt eine Mannschaft zum angesetzten ersten Punktspiel der Doppelserie (Hinspiel) nicht oder nur unvollständig an oder verzichtet sie vorher ordnungsgemäß auf die Spieldaustragung, wird das Rückspiel der Doppelserie auf dem Platz derjenigen Mannschaft angesetzt, die beim ersten Spiel um die Spielmöglichkeit gekommen ist.

### **§ 21 Entscheidungsspiele**

- (1) Entscheidungsspiele sollen nach Möglichkeit auf neutralem Platz ausgetragen werden. Die spielleitenden Ausschüsse bestimmen Spielort und -platz.
- (2) In Entscheidungsspielen können nur Spieler/Spielerinnen eingesetzt werden, für die der Verein eine Spielberechtigung für Pflichtspiele seit mindestens sechs Monaten des laufenden Spieljahres nachweisen kann oder wenn sie an mindestens zwei Pflichtspielen der Serie in einer Mannschaft des Vereines gespielt und sich nicht für eine höhere Mannschaft fest gespielt haben.
- (3) Entscheidungsspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit nicht entschieden sind. Steht auch nach der Verlängerung ein Sieger nicht fest, dann folgt unmittelbar ein 11-m-Schießen bis zur Entscheidung.

### **§ 22 Wiederholungsspiele**

- (1) Wiederholungsspiele sind auf dem Platz des Vereines auszutragen, auf dem das erste Spiel stattfand. Der spielleitende Ausschuss kann aus begründetem Anlass einen neutralen Platz bestimmen.
- (2) In Wiederholungsspielen können alle Spieler/Spielerinnen mitwirken, die zum Zeitpunkt des Wiederholungsspielles für diese Mannschaft spielberechtigt sind.

### **§ 23 Pokalspiele**

- (1) Pokalspiele werden im K.O.-System ausgespielt.
- (2) Pokalspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden sind. Steht auch nach der Verlängerung ein Sieger nicht fest, dann folgt unmittelbar ein 11-m-Schießen bis zur Entscheidung.
- (3) Die Durchführung der DFB-Vereinspokalspiele auf Landes-Verbandsebene obliegt den spielleitenden Ausschüssen.
- (4) Außerdem können die spielleitenden Ausschüsse weitere verbandsseitige Pokalwettbewerbe für die verschiedenen Spiel- und Altersklassen durchführen.
- (5) Die Durchführung privater Pokalrunden sowie von Feld- und Hallenturnieren, welche im Bereich des HFV veranstaltet werden, sowie die Teilnahme daran, ist genehmigungspflichtig. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass ein dem HFV angehörender Verein als Veranstalter zeichnet. Der Antrag auf Genehmigung ist den spielleitenden Ausschüssen 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung vom Teilnehmer selbst oder pauschal für alle teilnehmenden Mannschaften vom Veranstalter unter Beifügung der Turnierausschreibungen vorzulegen.

### **§ 23 a Ergebnismeldungen**

- (1) Die Vereine im HFV sind verpflichtet, die Ergebnisse aller Pflichtspiele aller Spielklassen in das Onlinesystem des HFV bzw. DFB einzupflegen. Die Ergebnisse müssen am Spieltag bis spätestens um 18 Uhr eingepflegt sein. Bei Spielen mit Spielende nach 18 Uhr muss das Ergebnis bis spätestens eine Stunde nach Spielende eingepflegt werden. Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, Vereine, die Ergebnisse ihrer Pflichtspiele als Heimverein nicht bzw. nicht pünktlich in das Onlinesystem des HFV bzw. DFB einpflegen, in eine Ordnungsstrafe zu nehmen. Gegen diese Verwaltungsmaßnahme ist der Rechtsbehelf des Einspruchs gem. § 11 RuVO beim zuständigen Rechtsorgan möglich.
- (2) Die Ergebnisse aller Pokalspiele sind meldepflichtig. Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, Mannschaften, deren Spielergebnis aus der jeweils letzten Pokalrunde nicht innerhalb von drei Tagen in der HFV Geschäftsstelle vorliegt, von einer weiteren Teilnahme im Wettbewerb auszuschließen, sowie die Vereine in eine Ordnungsstrafe zu nehmen. Gegen diese Verwaltungsmaßnahme ist der Rechtsbehelf des Einspruchs gem. § 28 RuVO beim zuständigen Rechtsorgan möglich.
- (3) Die Ergebnisse aller Punktspiele sind meldepflichtig, wenn diese schriftlich durch die HFV-Geschäftsstelle abgefordert werden. Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, das Spiel für die gegnerische Mannschaft als gewonnen zu werten, wenn Spielergebnisse durch den Heimverein nicht innerhalb von sieben Tagen beim HFV gemeldet sind. Gegen diese Verwaltungsmaßnahme ist der Rechtsbehelf des Einspruchs gemäß § 28 (1) RuVO beim zuständigen Rechtsorgan möglich.

### **§ 24 Fortführende Wettbewerbe auf DFB-Ebene**

- (1) Der Hamburger Fußball-Verband ist verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden DFB-Vereinspokal-Spielen zu beteiligen.
- (2) Können Teilnehmer an den DFB-Vereinspokal-Endrunden nicht termingerecht ermittelt werden, melden die spielleitenden Ausschüsse den Verein, der zum Meldetermin noch im Pokalwettbewerb vertreten und in der höchsten Spielklasse bestplatziert ist.
- (3) Die fortführenden Wettbewerbe des DFB werden nach den Bestimmungen für Bundesspiele durchgeführt.

### **§ 25 Fortführende Wettbewerbe auf Norddeutscher Ebene**

Die Teilnahme an den Aufstiegsspielen zu den Regionalligen richtet sich nach den Bestimmungen des DFB bzw. NFV. Grundsätzlich nehmen vom HFV die bestplatzierten Vereine der Oberliga Hamburg bzw. Frauen-Verbandsliga teil, soweit sie aufstiegsberechtigt sind.

### **§ 26 Freundschaftsspiele**

- (1) Freundschaftsspiele sind Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage untereinander vereinbart werden.
- (2) Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit nicht ein allgemeines Spielverbot besteht. Alle Pflichtspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.
- (3) Freundschaftsspiele mit Vereinen, die einem Spielverbot unterliegen, sind verboten.
- (4) Spiele gegen Vereine, die nicht den Verbänden des DFB angehören, sind anmelde- und genehmigungspflichtig. Für internationale Spiele muss der vom DFB vorgeschriebene Antrag auf Spielgenehmigung spätestens 14 Tage vor dem Spieltag dem spielleitenden Ausschuss über die Geschäftsstelle des HFV zur Stellungnahme und Weiterleitung eingereicht werden.
- (5) Auch für Freundschaftsspiele ist ein Schiedsrichter anzufordern.
- (6) In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
- (7) Auf Antrag der betroffenen Vereine können in Freundschaftsspielen Gastspieler/-spielerinnen eingesetzt werden. Dem schriftlichen Antrag an den HFV ist für jeden/jede Gastspieler/Gastspielerin eine schriftliche Zustimmungserklärung des abstellenden Vereins, bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA die Genehmigung des Nationalverbandes beizufügen.

## § 27 DFB- und HFV-Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele sowie Austragungsorte dieser Spiele werden im Einvernehmen zwischen Präsidium und spielleitendem Ausschuss angesetzt, soweit nicht der DFB dafür zuständig ist.
- (2) Spieler/Spielerinnen, die für Auswahlspiele herangezogen werden, sind verpflichtet, der Einladung nachzukommen. Im Falle einer Absage kann der spielleitende Ausschuss dem/der betreffenden Spieler/Spielerin das Mitwirken in einem anderen Spiel untersagen. Für Spieler der Leistungszentren der Lizenzvereine gilt § 34 DFB-Spielordnung.
- (3) Stellt der Verein einen oder mehrere Spieler/Spielerinnen für ein Auswahlspiel ab, ist sein/ihr für denselben Tag angesetztes Meisterschafts- oder Pokalspiel auf Antrag zu verlegen.
- (4) Angeforderte Spieler/Spielerinnen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung des HFV vorliegt, an zwei dem Spieltag vorausgehenden Tagen für andere Spiele nicht spielberechtigt. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Die Teilnahme des insoweit nicht spielberechtigten Spielers/Spielerin an einem Pflichtspiel seines Vereins zieht Umwertung gemäß § 28 Abs. 10 nach sich.
- (5) Bei Abstellung von Jugendlichen, die nach der Jugendordnung eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen, darf ein Herren- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.
- (6) Die Absätze (2) bis (5) gelten nicht für Futsalauswahlspiele.

## § 28 Spielwertungen in besonderen Fällen

- (1) Vorzeitiges Ausscheiden von Mannschaften  
Scheidet eine Mannschaft vorzeitig aus dem Wettbewerb aus, so werden alle von ihr bereits ausgetragenen Spiele nicht gewertet.
- (2) Sperre von Mannschaften  
Ist eine Mannschaft gesperrt und dadurch gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele für diese Mannschaft mit einem fiktiven Torergebnis von 0:3 als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 3:0 Toren gewertet.
- (3) Nichtantreten von Mannschaften  
Tritt eine Mannschaft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht an, so wird das Spiel wie in Absatz 2 gewertet. Treten beide Mannschaften, aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht an, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.
- (4) Mehrfaches Nichtantreten  
Bei dreimaligem Nichtantreten einer Mannschaft zu angesetzten Pflichtspielen innerhalb einer Doppelserie, dazu zählt auch das Antreten mit weniger als der in § 28 (14) genannten Mindestanzahl, aus Gründen, die sie oder ihr Verein selbst zu vertreten hat, schließt der spielleitende Ausschuss diese Mannschaft von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb aus. Dieses gilt nicht im Falle des § 28 (2).
- (5) Verspätetes Antreten  
Tritt bei Spielbeginn eine Mannschaft mit weniger als der in § 28 (14) genannten Mindestanzahl an, so hat der Schiedsrichter eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten. Soweit nach Ablauf der Wartezeit nicht die gemäß § 28 (14) genannte Mindestanzahl antreten, wird das Spiel nicht aufgenommen. Die Wertung erfolgt wie in Absatz 2. Wird das Spiel nicht aufgenommen, weil beide Mannschaften nicht mit der gemäß § 28 (14) genannten Mindestanzahl antreten, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.
- (6) Verzicht auf Austragung eines Spiels  
Leistungsklassen-Mannschaften können nicht auf die Austragung von Punktspielen verzichten. Ein Verzicht wird als Nichtantreten gemäß Absatz 3 gewertet. Verzichten andere Mannschaften unter vorzeitiger, rechtzeitiger Benachrichtigung des Gegners und der Geschäftsstelle des HFV, wird das Spiel gemäß Absatz 2 gewertet.
- (7) Verschuldeter Spielabbruch  
Verschuldet eine Mannschaft oder ihr Verein in unsportlicher Weise einen Spielabbruch, so wird das Spiel wie in Abs. 2 gewertet, sofern sich nicht für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab. Dann wird dieses gewertet. Wird das Spiel durch Verschulden beider Mannschaften oder ihrer Vereine abgebrochen, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

- (8) Unverschuldeter Spielabbruch  
Bricht der Schiedsrichter ein Spiel ab, ohne dass ein Verschulden einer beteiligten Mannschaft und der beteiligten Vereine vorliegt, so wird das Spiel neu angesetzt. Der Schiedsrichter hat ein Spiel auf Wunsch eines Spielführers/einer Spielführerin abubrechen, wenn sich dessen/deren Mannschaft durch Verletzungen, Hinausstellungen oder sonstiges Ausscheiden von Spielern/Spielerinnen aus weniger als(14) der gemäß § 28 (14) genannten Mindestanzahl zusammensetzt und die beantragende Mannschaft zurückliegt. Das Spiel wird für den Gegner mit 3 Punkten gewertet. Das Torergebnis lautet 3:0, sofern sich nicht für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab. Dann wird dieser gewertet.
- (9) Spielausfall aus Schuld des Platzvereins  
Ist das Spielfeld nicht ordnungsgemäß aufgebaut und werden entsprechende Beanstandungen des Schiedsrichters nicht behoben, wird das Spiel für den Platzverein mit 0:3 Toren als verloren gewertet. Das gleiche gilt, wenn der Heimverein seinen Verpflichtungen gemäß § 30 (7) SpO nicht nachkommt oder entgegen seiner Verpflichtung aus § 34 Abs.(3) keinen Spielleiter stellt.
- (10) Verschuldeter Einsatz nicht spielberechtigter Spieler/Spielerinnen  
Hat in einem Spiel ein nicht spielberechtigte/r Spieler/Spielerin mitgewirkt und trifft seinen/ihren Verein ein /eVerschulden an diesem Umstand, so wird das Spiel für den Gegner mit 3 Punkten und 3 : 0 Toren gewertet, sofern das tatsächliche Ergebnis für den schuldigen Verein günstiger lautete. Ansonsten wird das Spiel wie ausgetragen gewertet. Haben in beiden ein Spiel bestreitenden Mannschaften schuldhaft nicht spielberechtigte Spieler/Spielerinnen mitgewirkt, so wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren mit 0:3 Toren gewertet. Die Regelungen des § 28 Abs. (12) und (13) bleiben hiervon unberührt.
- (11) Unverschuldeter Einsatz nicht spielberechtigter Spieler/Spielerinnen  
Wird in einem Spiel ohne schuldhaftes Verhalten des betreffenden Vereines ein Spieler/eine Spielerin eingesetzt, für den/die die Spielerlaubnis irrtümlich oder unter falschen Voraussetzungen erteilt worden ist, so hat seine/ihre Mitwirkung keine Auswirkung auf die Wertung bis zur Feststellung des Irrtumes ausgetragener Spiele. Bei einem berechtigten Protest gem. §10 Abs. (1) a) RuVO ist das beanstandete Spiel zu wiederholen.
- (12) Verfahren bei Spielwertungen in besonderen Fällen, Eingaben gegen die Wertung  
Alle Spielwertungen in besonderen Fällen gemäß Absätze (1)-(3), (5), (6) und (8)-(9) sowie der Ausschluss aus dem Wettbewerb gemäß Absatz (4) verfügen die spelleitenden Ausschüsse als Verwaltungsmaßnahme oder Verwaltungsentscheidung. Die Möglichkeit der nachträglichen Umwertung endet bei Protesten 7 Tage nach dem Zeitpunkt des beanstandeten Spiels bzw. bei Einsprüchen 1 Monat nach dem Zeitpunkt des Verstoßes, spätestens jedoch 7 Tage nach dem letzten Pflichtspiel der laufenden Spielzeit. Die Wertungen der Spiele gemäß Abs. (7), (10) und ggf. (11) werden vom zuständigen Rechtsorgan auf begründeten Protest (§ 27 RuVO) oder Einspruch (§ 28 RuVO) verfügt. Die von den spelleitenden Ausschüssen verfügten Spielwertungen sowie der Ausschluss aus dem Wettbewerb sind gegebenenfalls anfechtbar mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs gemäß § 28 RuVO beim zuständigen Rechtsorgan. Nach rechtskräftiger Umwertung beginnt die Protestfrist für die gegnerische Mannschaft mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Tritt die Rechtskraft ohne Rechtsmittel ein, endet die Frist 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung der ersten Instanz. Bei abgekürzten Rechtsmittelfristen gilt die doppelte abgekürzte Frist.
- (13) Ahndung von Fehlverhalten  
Die Ahndung von Fehlverhalten in Zusammenhang mit Fällen gemäß den Absätzen (3), (4), (5), (6), (7), (9), und (10), durch Strafen gemäß § 32 der RuVO bleibt von der Spielwertung unberührt; die spelleitenden Ausschüsse stellen gegebenenfalls Anträge zur Ahndung der Fehlverhalten an das zuständige Rechtsorgan.
- (14) Anstelle der in den Absätzen 4, 5 und 8 bestimmten Mindestanzahl von sieben Spielern/Spielerinnen gilt bei 9er- und 8er-Mannschaften eine Mindestanzahl von sechs Spielern/Spielerinnen, 7er-Mannschaften eine Mindestanzahl von fünf Spielern/Spielerinnen und 4er-Mannschaften eine Mindestanzahl von drei Spielern/Spielerinnen.

## § 29 Beschaffenheit von Platzanlagen

- (1) Für die Maße und den Aufbau von Spielfeldern (Plätzen) gelten die Festlegungen der Fußballregel Nr. 1.
- (2) Der gastgebende Verein hat das Spielfeld den Regeln entsprechend herzurichten, die Räume hinter den Toren vor allem bei Spielen der ersten Mannschaften zweckdienlich abzusperren und für das Spiel mindestens zwei Bälle bereitzuhalten. Veränderungen des Spielfeldes während des Spieles dürfen ohne Einverständnis des Gegners und Schiedsrichters nicht mehr vorgenommen werden.
- (3) Werden an einer Platzanlage im Verlaufe einer Spielzeit Veränderungen vorgenommen, die Einfluss auf den Ablauf der Spiele haben, so ist dieses den spielleitenden Ausschüssen anzuzeigen. Diese veranlassen gegebenenfalls zur Sicherung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen Überprüfungen.
- (4) Der Gastverein, der Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten haben Anspruch auf eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden sowie auf angemessene sanitäre Anlagen. Soweit dieses nach den Räumlichkeiten möglich ist, sollen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten gesondert von den Mannschaften untergebracht werden.

## § 30 Bespielbarkeit des Spielfeldes

- (1) Der gastgebende Verein ist verpflichtet, alles ihm zumutbare und mögliche zur Sicherung oder Herstellung der Bespielbarkeit der Plätze zu unternehmen.
- (2) Besteht die Gefahr, dass die Sportplatzdecke eines Platzes durch ein Bespielen Schaden erleidet, so entscheiden über die Bespielbarkeit:
  - a) bei staatlichen Plätzen die Bezirksamter bzw. die Gemeinden (Platzwarte),
  - b) bei vereinseigenen Plätzen die von der Platzkommission eingesetzten neutralen Platzobleute für die Ligen der Herren und Frauen sowie für Leistungsmannschaften der Junioren und Mädchen. Die Platzkommission wird von den spielleitenden Ausschüssen eingesetzt, die die neutralen Platzobleute benennt.
- (3) Die spielleitenden Ausschüsse können bei entsprechender Wetterlage eine generelle Absetzung der Spiele vornehmen. Informationen darüber werden u. a. über den Telefonansagedienst des HFV bekanntgegeben.  
Wenn die Platzverhältnisse im Einzelfall die Austragung eines Punktspieles doch ermöglichen, so bedarf es der Genehmigung zur Wertung als Punktspiel durch den spielleitenden Ausschuss im Laufe der Woche vor dem Spiel. Das Einverständnis beider Vereine ist ebenfalls Voraussetzung für eine Durchführung; ansonsten wird das Spiel neu angesetzt.
- (4) Der Schiedsrichter allein entscheidet darüber, ob ein Spiel ausfallen muss, weil durch die Platzbeschaffenheit den Spielern Gefahr droht oder eine ordnungsgemäße Durchführung des Spiels nicht gewährleistet ist.
- (5) Bei einzelnen Spielabsagen durch die neutralen Platzobleute, Bezirksamter oder Gemeinden (Platzwarte) ist der gastgebende Verein verpflichtet, den Gegner und die angesetzten Schiedsrichter umgehend zu informieren.
- (6) Ausfälle von Punkt- und Pokalspielen sind durch den gastgebenden Verein meldepflichtig. Sie müssen der Geschäftsstelle des HFV innerhalb von 8 Tagen bei Punkt- bzw. 3 Tagen bei Pokalspielen schriftlich angezeigt werden. Wenn Spielausfälle trotz zwischenzeitlicher Ergebnisanforderung nicht gemeldet werden und dadurch eine Neuansetzung nicht mehr möglich ist, wird das Spiel durch den spielleitenden Ausschuss für den gastgebenden Verein mit 0:3 Toren als verloren gewertet. Gegen diese Verwaltungsentscheidung ist Beschwerde gemäß § 28 RuVO beim Verbandsgericht möglich.
- (7) Ausweichplätze  
Etwaige dem Verein zur Verfügung stehende und vom spielleitenden Ausschuss genehmigte bespielbare Plätze müssen bei Unbespielbarkeit des angesetzten Platzes für die Austragung von Pflichtspielen herangezogen werden. Dieses gilt nur für die Ligen der Herren und Frauen sowie für die Leistungsmannschaften im Junioren- und Mädchenbereich.
- (8) Bei schneebedecktem Boden sind, falls eine Zeichnung des Spielfeldes nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Höhe von mindestens 1,50 m haben müssen, zu bezeichnen. Es sind demnach folgende Stangen aufzustellen: vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie acht Abgrenzungsfahnen für den Strafraum.

### **§ 31 Pflichten der Vereine**

- (1) Der gastgebende Verein (Platzverein) ist für Ordnung und Ruhe auf der Sportanlage vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Insbesondere hat er für die Sicherheit des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, der Aktiven und der Zuschauer zu sorgen. Das Präsidium kann allgemeine und besondere Sicherheitsrichtlinien erlassen. Allgemeine Sicherheitsrichtlinien beziehen sich auf den gesamten Spielbetrieb und besondere nur auf Teilbereiche wie z. B. auf einzelne Spiele, Spielklassen oder Wettbewerbe des HFV.
- (2) Die Spieler/Spielerinnen beider Mannschaften haben den Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten vor Übergriffen zu schützen. Schuldhaftes Unterlassen wird bestraft.
- (3) Besteht die Gefahr, dass die Spieler/Spielerinnen des Gastvereins oder der Schiedsrichter auf dem Heimweg belästigt oder bedroht werden können, muss der gastgebende Verein Maßnahmen für den notwendigen Schutz einleiten.
- (4) Im Fall von Verletzungen von am Spiel beteiligten Personen hat der gastgebende Verein für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen.
- (5) Für ein sportgerechtes Verhalten ihrer Spieler/Spielerinnen, Mitglieder und Zuschauer sind die Vereine mitverantwortlich. Verstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden. Bei Vergehen gegen die Sportdisziplin sollen sie von sich aus Maßregelungen vornehmen. Das zuständige Rechtsorgan kann von einer Verhandlung absehen, wenn es vereinsseitig getroffene Maßnahmen als ausreichend ansieht.
- (6) Bei Spielen auf neutralem Platz tritt die erstgenannte Mannschaft in die Verpflichtungen eines gastgebenden Vereins ein. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 31 (1), (3) und (4). Hier sind beide Vereine gleichermaßen verantwortlich.

### **§ 32 Spielkleidung**

- (1) Bei allen Spielen haben die Spieler/Spielerinnen einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein dem HFV gemeldete und im Internet veröffentlichte Spielkleidung zu tragen.
- (2) Die Spieltrachten beider ein Spiel bestreitender Mannschaften müssen dem Schiedsrichter die eindeutige Zuordnung der Spieler/Spielerinnen ermöglichen. Sieht der Schiedsrichter dies nicht als gewährleistet, hat er vor Spielbeginn Abhilfe zu fordern.
- (3) Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss - wenn beide Mannschaften ihre vor Serienbeginn angezeigte Spieltracht tragen – die Gastmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.
- (4) Die Spieler/bzw. Spielerinnen der Herren-LK-, Frauen- und Jugend-LK-Mannschaften müssen auf ihren Sporthemden deutlich erkennbare Rückennummern tragen, die sich in der Farbe von der Spielkleidung abheben. Die Nummerierung hat grundsätzlich in der üblichen Form von 1 -11, die der Auswechselspieler von 12 - 17 und 2. TW zu erfolgen. Es können jedoch bei Herren- und Frauen-Leistungsklassen-Mannschaften für eine Saison feste Rückennummern vergeben werden. In jedem Falle muss die Nummerierung mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
- (5) Ein Spieler/ eine Spielerin darf nichts tragen, was für einen anderen Spieler/ eine andere Spielerin gefährlich ist.

### **§ 33 Schiedsrichter**

- (1) Die Angelegenheiten der Schiedsrichter sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.
- (2) Die Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten nimmt der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss (VSA) in Zusammenarbeit mit den Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüssen (BSA) vor.
- (3) Die Pässe und / oder die Spielberechtigungsliste sind dem Schiedsrichter zur Kontrolle bei allen Spielen vor Spielbeginn zusammen mit dem ausgefüllten Spielbericht unaufgefordert vorzulegen. Die Namen der Spieler/Spielerinnen, die keinen Spielerpass vorlegen können, sind auf dem Spielbericht vom Schiedsrichter zu kennzeichnen, damit die Spielberechtigung vom spielleitenden Ausschuss geprüft werden kann.

- (4) Nach Schluss des Spieles hat der Schiedsrichter den in der Spielfeldmitte angetretenen Mannschaften das Spielergebnis bekanntzugeben und den Sportgruß ausbringen zu lassen. Feldverweise und die Begründung dafür sollen dem Spielführer/der Spielführerin der jeweils betroffenen Mannschaft auf dessen Anforderung mitgeteilt werden. Das Spielberichtsformular ist durch Angaben über Endergebnis, Hinausstellungen, besondere Vorkommnisse, fehlende Spielerpässe, Beanstandungen usw. vom Schiedsrichter zu vervollständigen und spätestens am Tage nach dem Spiel der Geschäftsstelle des HFV bzw. dem zuständigen BSA zuzusenden. Die BSA haben die Spielberichte innerhalb der dem Spieltag folgenden Woche der Geschäftsstelle des HFV zu übersenden.
- (5) Der Schiedsrichter hat jede Störung eines Spieles durch nicht am Spiel beteiligte Personen zu unterbinden. Seine Weisungen sind von den Vereinen zu befolgen.
- (6) Berechtigte Fragen oder Wünsche vor, in und nach dem Spiel dürfen dem Schiedsrichter nur von den Spielführern/Spielführerinnen in angemessener Form vorgetragen werden.

#### **§ 34 Nichtantreten des Schiedsrichters**

- (1) Erscheint zu einem Pflichtspiel der angesetzte Schiedsrichter nicht oder scheidet der Schiedsrichter während des Spieles verletzungsbedingt aus, muss sich der gastgebende Verein um einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter bemühen. Stehen mehrere anerkannte, neutrale Schiedsrichter zur Verfügung, haben sich die Spielführer auf einen von ihnen zu einigen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Los.
- (2) Findet sich für die Spielleitung kein anerkannter, neutraler Schiedsrichter, müssen sich die Spielführer/Spielführerinnen auf einen anerkannten Schiedsrichter einigen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Los.
- (3) Steht weder ein anerkannter, neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter der beteiligten Vereine zur Verfügung, ist der gastgebende Verein verpflichtet, einen Spielleiter zu stellen.
- (4) Bei Einigung auf einen Ersatzschiedsrichter muss die Einverständniserklärung der beiden Spielführer/ Spielführerinnen vor Spielbeginn durch Unterschrift auf dem Spielberichtsformular bestätigt werden.
- (5) Weigert sich eine Mannschaft, unter der Leitung eines nicht angesetzten aber nach den vorstehenden Regelungen ausgewählten Schiedsrichters zu spielen, wird dieses als Nichtantreten gemäß § 28 Abs. (3) gewertet.

#### **§ 35 Sperren, Vorsperren**

- (1) Bei einem Feldverweis auf Dauer durch den Schiedsrichter ist der betreffende Spieler/ die betreffende Spielerin für ein Pflichtspiel der Mannschaft, in der er des Feldes verwiesen worden ist, längstens jedoch für 10 Tage für jeglichen Spielverkehr gesperrt (automatische Sperre). Die automatische Sperre beginnt mit dem Feldverweis. Gegen eine automatische Sperre als solche ist kein Einspruch zulässig.
- (2) Soweit das zuständige Rechtsorgan die automatische Sperre nicht für ausreichend hält, eröffnet es ein Verfahren gemäß § 18 RuVO.
- (3) Hält es der spielleitende Ausschuss auf Grund eines Schiedsrichterberichts oder anderer Erkenntnisse für geboten, einen Spieler/eine Spielerin, der/die nicht des Feldes verwiesen wurde, zum Zwecke der Wahrung der sportlichen Disziplin vorläufig zu sperren, so beantragt er beim zuständigen Rechtsorgan den Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechenden Inhalts (§ 19 RuVO).
- (4) Eine Sperre auf Grund eines Feldverweises bleibt auch dann bestehen, wenn das entsprechende Spiel nicht gewertet wird.